

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht in Malaysia

Ausländische Arbeitnehmer benötigen eine Arbeitserlaubnis, wenn sie in Malaysia eine Arbeit aufnehmen möchten.

08.12.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Deutsche, die sich nicht länger als drei Monate in Malaysia aufhalten wollen, benötigen kein Visum. Zur Einreise genügt ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass. Bei Ankunft wird ein "Visit Pass" (je nach Zweck zum Beispiel „Social“) ausgestellt. Mit diesem können unter anderem Vertragsverhandlungen geführt werden.

Um als ausländischer Arbeitnehmer in Malaysia tätig werden zu dürfen, ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Dies gilt auch für den Fall befristeter Aufenthalte wie beispielsweise im Rahmen von Bauaufträgen oder Montagen. Je nach Tätigkeitsart und Dauer kommen unterschiedliche Formen der Arbeitserlaubnis in Betracht.

Für kurzfristige Entsendungen von bis zu und zwölf Monaten bietet sich in der Regel der sogenannte *Professional Visit Pass* (PVP) an. Der PVP setzt voraus, dass der ausländische Arbeitnehmer über besondere Qualifikationen verfügt, die ihn dazu berechtigen, beruflich in Malaysia tätig zu werden. Der PVP wird für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt. Der Antrag auf Erteilung eines PVP muss online über das Portal der [Expatriate Services Division](#) durch ein in Malaysia ansässiges Unternehmen erfolgen, dies kann der malaysische Auftraggeber sein.

Für einen Aufenthalt von mehr als zwölf Monaten ist durch den Arbeitgeber ein *Employment Pass* zu beantragen. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der [Expatriate Services Division](#).

Hinweis: Informationen zum Arbeitsrecht in Malaysia enthält der GTAI-Bericht „Lohn- und Lohnnebenkosten – Malaysia“.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Malaysia](#)

Mehr zu:

Malaysia

Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Recht

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 432



[Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.